

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „BÖRDE“ Wanzleben

Bottmersdorf - Domersleben - Dreileben - Eggenstedt - Groß Rodensleben

Hohendodeleben - Klein Rodensleben - Klein Wanzleben - Seehausen - Wanzleben

Nummer 04/07

16. April 2007

kostenlos



25 Jahre Frauenchor Wanzleben e.V.

Stadt Wanzleben

Markt 1-2
39164 Wanzleben
Bürgermeisterin - Frau Hort
Tel.-Nr.: ISDN: 447-0
Fax: 447-77
unter der Vorwahl 039209

Gemeinde Hohendodeleben

Matthissonstraße 13
39167 Hohendodeleben
Bürgermeister - Herr Bach
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/64290
Sprechtag: donnerstags 16:30 - 18:00 Uhr

Gemeinde Bottmersdorf

Die Sprechstunden des Bürgermeisters der Gemeinde Bottmersdorf Herr H.-D. Sill finden im 14-tägigen Wechsel dienstags um 17:00 - 18:00 Uhr

- in Bottmersdorf in den Räumen der FFw
Walter-Rathenau-Straße 1
- in Klein Germersleben im Gemeindezentrum
Dorfstraße 1a statt.

Gemeinde Domersleben

Gartenstraße 4
39164 Domersleben
Bürgermeister - Herr Meyer
Tel.-Nr.: Gemeinde 039209/3114
Sprechtag: mittwochs 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde Klein Rodensleben

Am Teich 5
39167 Kl. Rodensleben
Bürgermeister - Herr Hoße
Tel.-Nr.: Gemeinde 039204/5432
Sprechtag: donnerstags von 18:00 - 19:30 Uhr

Gemeinde Groß Rodensleben

Gartenstraße 14 a
39167 Groß Rodensleben
Bürgermeister - Herr Huhn
Tel.-Nr.: Gemeinde 039293/5844
Sprechtag: montags von 16:00 - 18:00 Uhr

Wir möchten alle Internetfreunde darauf hinweisen, dass sich neben der Stadt Wanzleben jetzt auch die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Internet präsentiert. Unter <http://www.wanzleben.de> bzw. <http://www.vgemboerde.de> können Einwohner und Gäste Informationen über Historisches, Wissenswertes, Amtliches und Aktuelles über die Stadt Wanzleben bzw. über die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben abrufen.

Sprechzeiten der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Montag	geschlossen
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 15:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr

Verwaltungsleiterin - Frau Hort

Sprechstunde der Schiedsstelle

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr - 17:00 Uhr
im Haus I, Rathauskeller, Markt 1-2

Stadt Seehausen

Friedensplatz 11
39365 Seehausen
Bürgermeister – Herr Jockisch
Funk-Tele. 01 77 / 6 66 81 31
Sprechtag: dienstags von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Dreileben

Bördestr. 17
39365 Dreileben
Bürgermeister – Herr Herbst
Tel. Fax. – Nr.: 039293 / 5459
Sprechtag: mittwochs von 16:30 – 18:00 Uhr

Gemeinde Eggenstedt

Hauptstr. 31
39365 Eggenstedt
Bürgermeister – Herr Hotopp
Tel. – Nr.: 039407 / 93878
Sprechtag: montags von 18:00 – 19:30 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben

Alte Hauptstr. 39
39164 Klein Wanzleben
Bürgermeister – Herr Flügel
Tel. – Nr. 039209 / 50289
Fax. – Nr. 039209 / 699016
Sprechtag: montags und mittwochs von 16:00 – 18:00 Uhr

Gemeinde Klein Wanzleben OT Remkersleben

Hauptstr. 17
39164 Remkersleben
Ortsbürgermeister – Herr Reinecke
Tel. – Nr. 039407 / 5660
Sprechtag: freitags von 16:30 – 18:00 Uhr

Anmerkung der Redaktion!

Aufgrund der zunehmenden Zahl der Beiträge im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes möchten wir alle Vereine und Institutionen bitten, uns die zu veröffentlichenden Artikel bzw. Bekanntmachungen, in digitaler Form (Diskette) oder als e-mail info@wanzleben.de zur Verfügung zu stellen. Beiträge in anderer Form können ab sofort nicht mehr berücksichtigt werden.

Inhalt

Amtlicher Teil:

01. Mitteilungen der Verwaltungsgemeinschaft	4
02. Hauptsatzung der Stadt Wanzleben	4 - 8
03. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben	9
04. Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss zum FLNP Wanzleben	10
05. Beschlussprotokoll der 31. öffentlichen Stadtratssitzung in Wanzleben am 22.03.2007	11
06. Hauptsatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	11 - 13
07. Bekanntmachung der Entlastung der WoBau für die Gemeinde Klein Wanzleben	14
08. Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Wanzleben	14 - 15
09. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohendodeleben	16
10. 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendodeleben	16 - 17
11. 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hohendodeleben	17
12. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Domersleben	18
13. Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Domersleben	18 - 19
14. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Bottmersdorf	19 - 20
15. Bekanntmachung der Entlastung des Bürgermeisters der Stadt Seehausen	20
16. Bekanntmachung der Entlastung der WoBau für die Stadt Seehausen	20
17. Bekanntmachung des Antrages des TAV Börde für die Stadt Seehausen	20 - 21
18. Hinweis auf öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Seehausen	21
19. Beschlussprotokoll der 26. öffentlichen Stadtratssitzung in Seehausen am 22.03.2007	21
20. Straßenreinigungssatzung für die Gemeinde Klein Rodensleben	21 - 24
21. Straßenreinigungsgebührensatzung für die Gemeinde Klein Rodensleben	24 - 26
22. Information der Gemeinde Klein Rodensleben	26
23. Bekanntmachung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Dreileben	26
24. Bekanntmachung der Entlastung der WoBau für die Gemeinde Dreileben	26
25. Bekanntmachung der Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Eggenstedt	27
26. Bekanntmachung der Entlastung der WoBau für die Gemeinde Eggenstedt	27

Nichtamtlicher Teil:

01. Historisches	28
02. Mitteilungen der VGem „Börde“ Wanzleben	29
03. Kultur, Sport –und Vereinsinformationen	29 - 34
04. Gottesdienste	34
05. Gratulationen	35 - 36



Reiterhof Söchting
Pensions- u. Ausbildungsstall

Neu Neu Neu

**Hallo Pferdefreunde,
ab Mai könnt ihr bei uns
Reitferien machen.**

**Weitere Infos und Anmeldung
unter 03 92 68 / 3 37 23 oder
kommt einfach mal vorbei !**

Reiterhof Söchting · Dorfstraße 11 · 39435 EgelN-Nord

Anmerkung der Redaktion

Aufgrund von Anfragen von Vereinen und Institutionen möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass **am 29. eines jeden Monats alle Beiträge und Termine** der Redaktion vorliegen müssen. Fällt der **29.** auf ein Wochenende, bitten wir, uns **an dem davorliegenden Freitag** alle Veröffentlichungen zuzuleiten.



**Vereinigte
Lohnsteuerhilfe e.V.**
Lohnsteuerhilfeverein

Arbeitnehmer, Beamte, Rentner betreuen wir von A - Z im Rahmen einer Mitgliedschaft bei der

Einkommensteuerklärung,

wenn Sie Einkünfte ausschließlich aus nichtselbständiger Tätigkeit haben und die Nebeneinnahmen aus Überschusseinkünften (z. B. Vermietung) die Einnahmegrenze von insgesamt 9.000 bzw. 18.000 € nicht übersteigen.

Beratungsstellenleiter Margit Hetke

Wir beantragen bzw. beraten dann auch steuerlich bei:

- "Riester-Bonus" (steuerl. Auswirkungen),
- Eigenheimzulage (inkl. Kinderzulage),
- Kindergeld,
- Lohnsteuerermäßigung und
- Investitionszulage (§§ 3 u. 4 InvZulG 1999).

Beratungsstelle:
Krugstraße 2 - Tel. 03 92 09 / 23 66 • 39164 Domersleben
kostenloses Info-Tel.: 08 00-1817616 • e-Mail: Info@vlh.de • Internet: www.vlh.de

Amtlicher Teil

Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Gemeinsame Chance für das Bördeland?

Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, die Gemeinde Sülzetal sowie die Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ bewerben sich um Teilnahme an der LEADER-Initiative

LEADER – mit diesem Begriff konnte zunächst kaum jemand etwas anfangen, dies wurde bei Informationsveranstaltungen in Biere und in Wanzleben, die bereits im Dezember stattfanden, schnell deutlich.

LEADER steht für einen neuen Ansatz der Europäischen Kommission zur Entwicklung der ländlichen Räume. Freilich, so neu ist der Ansatz nicht, denn es gibt Regionen in Sachsen-Anhalt, die bereits seit Jahren mit dieser Initiative gute Erfahrungen gesammelt und zusätzliche Mittel eingeworben haben. Nötig hätte dies die hiesige Region auch, denn nach wie vor stellen die anhaltend negative Bevölkerungsentwicklung, die Abwanderung und der Arbeitsplatzmangel gravierende Schwierigkeiten dar. Und der bereits begonnene demografische Wandel wird diese Entwicklungen weiter verstärken.

Im Gegensatz dazu bietet der ländliche Raum für viele Menschen aber auch eine hohe Lebensqualität, zum Beispiel für Familien. Es gilt, in den Gemeinden gemeinsam mit den örtlichen Vereinen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern nach Lösungen zu suchen, sich als attraktive Wohn-, Arbeits- und Lebensstandorte gerade für junge Menschen zu profilieren.

In einer Absichtserklärung haben die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, die Gemeinde Sülzetal sowie die Verwaltungsgemeinschaft „Südöstliches Bördeland“ gemeinsam mit Akteuren erste Schwerpunkte für die künftige gemeinsame Arbeit in einer Leader-Aktionsgruppe beschrieben. Dies sind

- die Entwicklung neuer Wertschöpfungsketten durch dezentrale Erzeugung und Verwendung regenerativer Energieträger aus der Landwirtschaft
- die Unterstützung von Klein- und Mittelständischen Unternehmen sowie Kleinstunternehmen in der Bestandssicherung und der Neugründung
- der Aufbau neuer Vermarktungsketten durch Verwertung innovativer industrieller Erzeugnisse durch das Handwerk
- der Ausbau der kommunalen Infrastruktur und Förderung privater Investitionen an den überregionalen Radwanderwegen sowie Anbindung an die touristischen Angebote in der Umgebung

Diese Themen wurden aus dem Integrierten regionalen Entwicklungskonzept der Region Magdeburg entnommen und sollen in dem neuen LEADER-Gebiet weiter spezifiziert werden.

Voraussetzung dafür, dass künftig zusätzliche Förderung über LEADER in Anspruch genommen werden kann, ist die Ausarbeitung eines Wettbewerbsbeitrages, mit dem sich die Region beim Land Sachsen-Anhalt bewirbt. Für diesen Wettbewerb werden noch gute, das heißt neuartige (so genannte Innovative) Ideen und Partner gesucht. Ideen, mit deren Umsetzung ein Beitrag zur Entwicklung in der Region geleistet wird, die aber gleichzeitig die individuellen Probleme des Akteurs lösen helfen. Partner, die im Sinne der oben aufgeführten Themen Vorhaben umsetzen wollen. Dies können neben den Gemeinden auch Unternehmer, Landwirte, Institutionen der Kirche, Träger der Kinder- und Jugendarbeit, Landwirte, Verbände, Vereine oder andere Akteure/Interessierte sein.

Wenn also Sie eine Idee haben oder diese Zeilen Sie neugierig gemacht haben auf weitere Auskünfte, wenden Sie sich bitte an:

Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben
Bauamt – Herr Küpper
Markt 1-2
39164 Wanzleben

Auskünfte erteilt außerdem gern:
Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH
Frau Antje Böttger
E-Mail: boettger.a@lgsa.de

Hauptsatzung der Stadt Wanzleben

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Wanzleben“.
- (2) Die Stadt Wanzleben ist eine kreisangehörige Stadt.
- (3) Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 889 nachgewiesen. Im Jahre 1376 wurde ihr das Stadtrecht verliehen.
- (4) Das Stadtgebiet mit seinen Ortsteilen Schleibnitz, Blumenberg, Buch und Stadt Frankfurt umfasst 42 km². Die räumliche Abgrenzung des Stadtgebietes und seine Untergliederung Ortsteile ist aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Silber eine rote silberbefugte Burg mit einem breiteren mittleren und zwei schmaleren seitlichen spitzbedachten und kugelbekrönten Türmen, der

mittlere Turm mit zwei Rundbogenöffnungen im oberen Stockwerk und offenem Tor, darin schwebend der in Rot über Silber geteilte Schild des Erzstifts Magdeburg, die seitlicheren Türme mit je einer Rundbogenöffnung im Ober- und Untergeschoss.

- (2) Die Flagge der Stadt ist Rot / Weiß längsgestreift mit aufgesetztem Wappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Es beinhaltet das Stadtwappen. Die Umschrift lautet:
„Stadt Wanzleben“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt aus der Mitte des Stadtrates für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und bestimmt zwei Stellvertreter. Bei der Bestimmung der Stellvertreter ist das Verhältnis der Sitzzahl der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden zu berücksichtigen.
- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates und vertreten den Vorsitzenden im Bedarfsfall nach oben genannter Befugnis.
- (3) Der Vorsitzende kann abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Die Stellvertreter können durch Beschluss abberufen werden. Eine Nachbesetzung ist unverzüglich vorzunehmen.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet über:
 1. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen ab TVöD 9 bis TVöD 14 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA über
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert von 50.000,- Euro überstiegen wird,
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert von 50.000,- Euro überstiegen wird.
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert von 12.500,- Euro überstiegen wird.
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert von 12.500 Euro überstiegen wird.
 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA, wenn der Streitwert von 50.000 Euro überstiegen wird. Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden sind immer von erheblicher Bedeutung.
 6. über die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen, wenn die Vertragshöhe von 50.000 Euro überstiegen wird.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. beschließende Ausschüsse gemäß § 47 Abs. 1 GO LSA
 - Hauptausschuss
 - Bau- und Sanierungsausschuss
 2. beratende Ausschüsse gemäß § 48 Abs. 1 GO LSA
 - Finanzausschuss
 - Wirtschafts-, Verkehrs- und Ordnungsausschuss
 - Sozial-, Bildungs-, Jugend-, Kultur- und Sportausschuss

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Bau- und Sanierungsausschuss besteht aus sechs Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
Der Ausschuss bestimmt aus den ehrenamtlichen Mitgliedern einen 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor.
Abschließend entscheidet er über:
 1. die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten des mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in der Entgeltgruppe TVöD 8 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
 2. gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 4 GO LSA
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab einem Vermögenswert von 12.500,- Euro bis 50.000,- Euro.
 - die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von 12.500,- Euro bis 50.000 Euro.
 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 7 und 10 GO LSA, ab einem Vermögenswert von 2.500,- Euro bis 12.500,- Euro.
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziffer 13 und 16 GO LSA, ab einem Vermögenswert von 2.500,- Euro bis 12.500,- Euro.
 5. Vergaben von Bau- oder Lieferverträgen in einer Höhe von 12.500,- Euro bis 50.000,- Euro.
 6. über die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziffer 22 GO LSA mit einem Streitwert von 25.000,- Euro bis 50.000 Euro.
- (4) Der Bau- und Sanierungsausschuss entscheidet bei Vorhaben von kommunalpolitisch, wirtschaftlich, sozial oder finanziell besonderer Bedeutung abschließend über:
 1. die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 2. die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 3. die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 4. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,

5. sanierungsrechtliche Genehmigungen gemäß BauGB,
 6. Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.
- (5) Die von beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder das berechnete Interesse Einzelner entgegensteht.

§ 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus fünf Stadträten. In die beratenden Ausschüsse werden zudem widerruflich durch den Stadtrat je zwei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.
- (2) Die Ausschussvorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht.
Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Ausschüsse bestimmen aus den stimmberechtigten Mitgliedern einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben zeitweilige beratende Ausschüsse bilden. Die Bildung erfolgt gemäß § 48 der GO LSA. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden gemäß Abs. 2 bestimmt.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
Er ist für die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen TVöD 1 bis TVöD 6 zuständig. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 6 Abs. 3 Ziffer 2 bis 6 genannten Rechtsgeschäfte sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (2) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10 Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister einberufen.

Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest.

Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und erfolgt in der Regel eine Woche vor Beginn der Veranstaltung.

- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 11 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Verlauf seiner öffentlichen Sitzung zwei Einwohnerfragestunden ab.
Der Zeitpunkt ist in der Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 12 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne § 26 Abs. 2 Ziffer 1 - 4 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 13 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachung

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und Verordnungen, im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben veröffentlicht.
- (2) Alle übrigen erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen ortsüblich durch Aushänge in den Aushängекästern der Stadt Wanzleben:

1. Stadt Wanzleben	Markt 1 (Rathaus)
	gegenüber Große Gartenstraße 2

- gegenüber Goethestraße 3
- gegenüber Ahornweg 1
- 2. Ortsteil Blumenberg Schulstraße (am Bahnübergang)
- 3. Ortsteil Buch Dorfstraße 9
- 4. Ortsteil Schleibnitz Hauptstraße 19
- 5. Ortsteil Stadt Frankfurt Siedlungsweg 1

Die Aushängefrist beträgt 1 Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen oder Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben, Haus I, Markt 1 - 2 oder Haus II, Roßstraße 44, während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ausgelegt werden. Auf die Auslegungsfrist wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der für die Bekanntmachung erforderlichen Form hingewiesen.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt auch bei abgekürzter Ladungsfrist in den Aushängekästen (siehe Absatz 2).
- (5) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen ist in den Aushängekästen (siehe Absatz 2 Satz 1) hinzuweisen.

VI. Abschnitt Entschädigungssatzung

§ 15 Entschädigung

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Wanzleben wird in einer gesonderten Satzung (Entschädigungssatzung) geregelt.

VII. Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 16 Nachtragshaushaltssatzung

- (1) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne § 95 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres.
- (2) Als erheblicher Umfang im Sinne § 95 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 3 v. H. des Gesamthaushaltes.
- (3) Als geringfügige Investition und Investitionsförderungsmaßnahme sowie unabweisbare Ausgaben im Sinne § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA gelten 3 v. H. des Investitionsvolumens im Vermögenshaushalt.
- (4) Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gilt eine Anhebung oder Vermehrung der Stellen ab 4 % der Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen des laufenden Haushaltsjahres.

VIII. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. April 2006 außer Kraft.

Wanzleben, den 15. Dezember 2006

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel

Diese Hauptsatzung ist mit Verfügung des Landkreises - Bördekreis -
Geschz – 30.2 lo-gr. 6.3.07 genehmigt worden.
Gen.-Hauptsatzung

Petra Hort
Bürgermeisterin



Ausdruck aus dem **ortsbedeckendem Liegenschaftskataster**
Kein amtlicher Ausdruck
nur für den internen Gebrauch
der VWG "Börde-Wanzleben"

1:35000

Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des §§ 92ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in seiner Sitzung am **22. Februar 2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.348.300 Euro
in der Ausgabe auf	8.348.300 Euro

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.232.900 Euro
in der Ausgabe auf	3.232.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 570.000 EURO festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) **330 v. H.**
- b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) **330 v. H.**

2. Gewerbesteuer **330 v. H.**

Wanzleben, den 22. Februar 2007

Tino Bauer
Vorsitzender
des Stadtrates

Siegel

Petra Hort
Bürgermeisterin

2. Finanz- und Investitionsplan der Stadt Wanzleben für die Jahre 2006 bis 2010

Auf Grund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen Anhalt vom 5. Oktober 1993(GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in der Sitzung am **22. Februar 2007**

- 2.1. den Investitionsplan für die Jahre 2006 bis 2010 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2006	2.389.400 Euro
2007	3.232.900 Euro
2008	1.419.200 Euro
2009	1.131.100 Euro
2010	1.039.200 Euro

- 2.2 Der Finanzplan für die Jahre 2006 bis 2010 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen in EURO	Ausgaben in EURO
2006	10.549.800	10.549.800
2007	11.581.200	11.581.200
2008	9.704.100	9.704.100
2009	9.463.000	9.463.000
2010	9.403.500	9.403.500

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Wanzleben

Die vorstehende Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile, die nach § 99 (4), § 100 (2) der GO/LSA der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, beinhaltet die Haushaltssatzung 2007 nicht.

Im Zeitraum vom **17. April 2007 bis zum 03. Mai 2007** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2007 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Wanzleben, 23. März 2007

Petra Hort
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben

Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Wanzleben

Der Stadtrat Wanzleben hat am 22.03.2007 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Wanzleben entsprechend dem Plankonzept vom Februar 2006 nach § 2 Abs. 1 i.V. m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch beschlossen.

Ziele und Zwecke der Planung

Die Ausweisung der Gewerbegebietsflächen in unmittelbarer Nähe an der Autobahn A 14 soll die Ansiedlung von Gewerbebetrieben fördern.

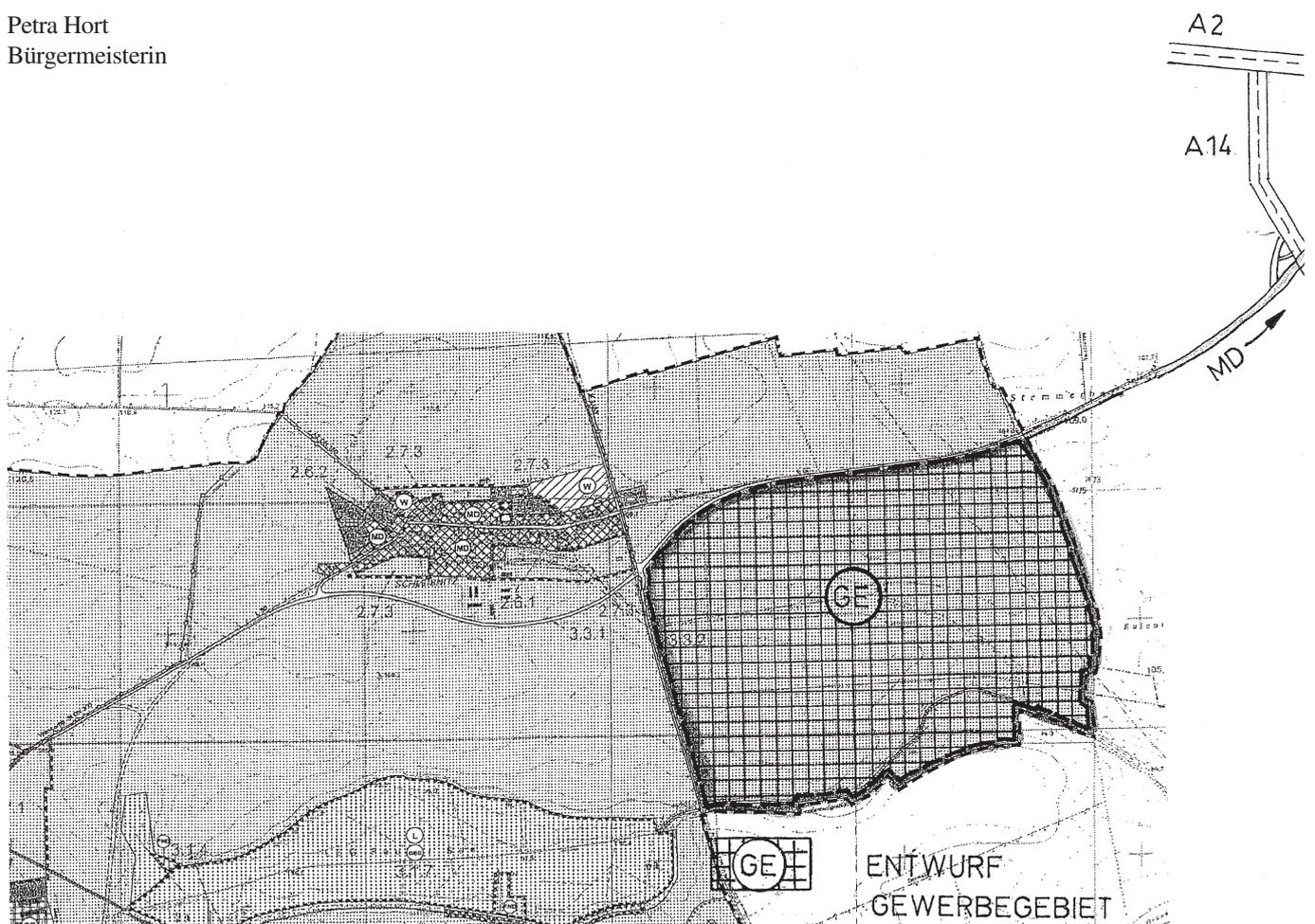
Vorgezogene Bürgerbeteiligung

Zur Darstellung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet am **24.04.2007, um 16:30 Uhr** im folgenden Gebäude eine Informationsveranstaltung statt:

Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben (Sitzungssaal), Roßstraße 44, 39164 Wanzleben

Wanzleben, den 29.03.2007

Petra Hort
Bürgermeisterin



Beschlussprotokoll der 31. Stadtratssitzung der Stadt Wanzleben am 22. März 2007 in Wanzleben

Öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 101206.07.01-009

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 13 x ja, 0 x nein, 1 x Enthaltung die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wanzleben entsprechend dem Plankonzept vom Februar 2007 nach § 2 Abs. 1 i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Beschluss Nr. 101206.07.01-010

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Wanzleben GmbH für das Geschäftsjahr 2006 die Autitax GmbH Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft aus 38102 Braunschweig, Adolf-Straße 52 mit der Wirtschaftsprüfung zu beauftragen.

Beschluss Nr. 101206.07.01-011

Auf Antrag der Bürgermeisterin empfiehlt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 14 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung – der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH mit der Wirtschaftsprüfung für das Jahr 2006 die pb Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuer-gesellschaft mit Sitz in 64289 Darmstadt, Bad Nauheimer Straße 4 zu bestellen.

Beschluss Nr. 101206.07.01-012

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben – mit 11 x ja, 0 x nein, 0 x Enthaltung, 3 x Mitwirkungsverbot – den Wirtschaftsplan Stadtanierung 2007.

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Wanzleben

Aufgrund §§ 6, 7 und 44 Abs. 3, Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.01.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt

BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen Klein Wanzleben. Zur Gemeinde Klein Wanzleben gehören weiterhin die Ortsteile Remkersleben und Meyendorf. Die benachbarten Ortsteile Remkersleben und Meyendorf bilden die Ortschaft Remkersleben mit eigener Ortschaftsverfassung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Klein Wanzleben zeigt in blau eine silberne Zuckerrübe mit silbernen Blättern.
- (2) Die Flagge der Gemeinde Klein Wanzleben zeigt die Farben weiß/blau und das Wappen der Gemeinde Klein Wanzleben.
- (3) Die Ortschaft Remkersleben kann das Wappen und die Flagge der ehemaligen Gemeinde Remkersleben als Ausdruck der örtlichen Verbundenheit weiter führen.
- (4) Die Gemeinde Klein Wanzleben führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Klein Wanzleben Landkreis Bördekreis“.

II. Abschnitt

ORGANE

§ 3

Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall

Der Gemeinderat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Wahlperiode für den Verhinderungsfall des Bürgermeisters einen ersten stellvertretenden Bürgermeister und einen zweiten stellvertretenden Bürgermeister. Sie übernehmen in dieser Reihenfolge stellvertretend auch den Vorsitz im Gemeinderat.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - Hauptausschuss
 - Bau- und Umweltausschuss mit fünf Gemeinderäten und vier sachkundigen Bürgern
 - Finanz- und Wirtschaftsausschuss mit fünf Gemeinderäten und vier sachkundigen Bürgern
 - Sozialausschuss mit vier Gemeinderäten und drei sachkundigen Bürgern.

Den Vorsitz der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses, übernehmen Gemeinderäte. Aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses ist ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Ausschusses zu benennen.

- (2) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA ist der Hauptausschuss. Er besteht aus sechs Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, das im Vermögenswert zwischen 5.000 Euro bis 15.000 Euro liegt.
 2. über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 97 Abs. 1 GO LSA ab 7.500 Euro – 15.000 Euro.

3. einen Vertrag im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 auf Grund einer förmlichen Ausschreibung, der im Vermögenswert zwischen 5.000 Euro bis 25.000 Euro liegt,
4. ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO/LSA, das im Vermögenswert zwischen 5.000 Euro und 25.000 Euro liegt.
5. die Vergabe von Bau- und Lieferverträgen ab 7.500 Euro – 15.000 Euro.

Über die unter Punkt 1 bis 5 genannten Rechtsgeschäfte mit einer niedrigeren Wertgrenze entscheidet der Bürgermeister; mit einer höheren Wertgrenze entscheidet der Gemeinderat.

Der Hauptausschuss ist auch zuständig für die Vorberatung der Beschlüsse des Gemeinderates, die nicht von einem Ausschuss vorberaten worden sind.

- (4) Die vom Hauptausschuss gefassten abschließenden Beschlüsse und vom Bürgermeister getroffenen Entscheidungen werden in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 5

Ortschaftsrat, Ortsbürgermeister

- (1) Der Bürgermeister der ehemaligen Gemeinde Remkersleben nimmt bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit (Wahlperiode) die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr.
- (2) Der Ortschaftsrat Remkersleben hat 9 Mitglieder.

§ 6

Aufgaben des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat der Ortschaft Remkersleben bekommt folgende Aufgaben, die die Ortschaft betreffen, zur Erledigung übertragen:
 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach Absatz 2 der Ortschaft einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft Remkersleben hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums der Ortschaft,
 3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. die Pflege vorhandener Partnerschaften.
- (2) Öffentliche Einrichtungen der Ortschaft Remkersleben sind:
 - Friedhof Remkersleben, Friedhof Meyendorf
 - Bürgerhaus Remkersleben
 - Freiwillige Feuerwehr mit Feuerwehrgerätehaus
 - Kindertagesstätte Remkersleben

- (3) Vor der Entscheidung durch den Gemeinderat Klein Wanzleben über den Bestand der öffentlichen Einrichtungen der Ortschaft Remkersleben ist der Ortschaftsrat zu hören.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat, im Ortschaftsrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.

III. Abschnitt

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat einberufen. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen.
- (2) Der Gemeinderat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Gemeinderat hält im Anschluss an öffentliche Sitzungen eine Fragestunde für die Einwohner ab. Der Bürgermeister kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Bürgermeister stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen; Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 11 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Gemeinde im Sinne von § 26 Abs. 2 Ziff. 1 - 4 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt

EHRENBÜRGER

§ 12 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates. Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts an Bürger aus dem Bereich der Ortschaft Remkersleben bedarf der vorherigen Zustimmung des Ortschaftsrates.

V. Abschnitt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit Rechtsvorschriften nicht besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, mit Ausnahme der Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen, im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben.
- (2) Die Bekanntmachungen im Rahmen der Durchführung von Wahlen erfolgen in den Aushängekästen der Gemeinde (siehe Absatz 4). Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen u.ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Abs. 1, so wird die Bekanntmachung dadurch ersetzt, dass sie durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadt Wanzleben, in 39164 Wanzleben, Haus I, Markt 1 – 2 oder Haus II, Roßstraße 44, während der Dienstzeiten erfolgt. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeitpunkt und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in folgenden Aushängekästen der Gemeinde:
 1. Alte Hauptstraße 39 (Rathaus)
 2. Rabbethgestraße 7 (Bäckerei Groth)
 3. Lindenallee 48/49 (Ärztelhaus)
 4. Wohngebiet Mühlenplan (gegenüber Mühlenplan 2)
 5. Magdeburger Straße (Bahnübergang)
 6. Hauptstraße 17 (Bürgerhaus Remkersleben)
 7. Dorfstraße 34 (Am Spielplatz Meyendorf)

- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen (siehe Absatz 4) zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

VI. Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 14 Nachtragshaushaltssatzung

- (1) Gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA i. V. m. § 99 GO LSA entscheidet der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Eine Erheblichkeit wird nicht festgesetzt.
- (2) Als erheblicher Fehlbetrag im Sinne § 95 Abs. 2 Nr. 1 GO LSA gilt ein Betrag von über 3 v.H. des jeweiligen Teilhaushaltes.
- (3) Als erheblicher Umfang im Sinne § 95 Abs. 2 Nr. 2 GO LSA gilt ein Betrag von über 2,5 v.H. des Gesamthaushaltes.
- (4) Als geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Ausgaben im Sinne § 95 Abs. 3 Nr. 1 GO LSA gelten 2 v. H des Investitionsvolumens im Vermögenshaushalt.
- (5) Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA gilt eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 4 v. H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Stellen. Ausgeschlossen sind Stellen, deren Gesamtfinanzierung überwiegend durch Zuschüsse Dritter gesichert ist.

VII. Abschnitt

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.07.2002, zuletzt geändert am 26.01.2004, außer Kraft.

Klein Wanzleben, 29.01.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Diese Satzung wurde mit Verfügung des Bördekreises vom 02.03.2007 genehmigt.

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Klein Wanzleben

Bekanntmachung der Gemeinde Klein Wanzleben über die Feststellung der Jahresrechnung 2006 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben als Verwalter

Die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft mbH als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2006 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **17. April 2007 bis zum 03. Mai 2007** liegt die Jahresrechnung 2006 in der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben, Alte Hauptstraße 39, in Klein Wanzleben während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Klein Wanzleben, 21.03.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Klein Wanzleben und in den Ortsteilen Remkersleben und Meyendorf (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 Abs. 1, 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Wanzleben in seiner Sitzung am 29.03.2007 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde führt die Straßenreinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 20.11.2006 durch. Dies gilt für die von den unter § 2 Abs. 1 genannten Straßen erschlossenen Grundstücke. Die Eigentümer bzw. Besitzer dieser Grundstücke werden auf der Grundlage dieser Satzung an den Kosten für die Straßenreinigung beteiligt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind Eigentümer bzw. Besitzer der Grundstücke, die von den nachfolgend aufgeführten Straßen erschlossen werden:

Klein Wanzleben:

Am Sportplatz, Ampfurther Ring (im Bereich L 102), Bergstraße, Bottmersdorfer Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße (Ecke

Bottmersdorfer Straße bis Anschluss Mühlenplan), Alte Hauptstraße, Kastanienallee, Magdeburger Straße, Mitschurinsiedlung, Mühlenplan (ohne Nebenstraßen), Peseckendorfer Straße, Rabbethgestraße, Remkerslebener Straße, Gewerbegebiet Hofbreite

OT Remkersleben:

Domersleber Weg, Alte Dorfstraße, Eichplatz, Friedensstraße, Gartenstraße, Hauptstraße, Hoppelberg, Lindenstraße

OT Meyendorf:

Dorfstraße (sanierter Teil)

Als von diesen Straßen erschlossen gelten Grundstücke, die rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur gereinigten Straße haben. Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke sind die Nießbraucher [§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.08.2002 (BGBl. I S. 3412), in der jeweils geltenden Fassung], Erbbauberechtigten [Verordnung über das Erbbaurecht in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der jeweils geltenden Fassung], Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), und Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten [§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 10 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der jeweils geltenden Fassung], gleichgestellt.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunfts- oder Anzeigepflicht nach Abs. 3 zuwiderhandelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Klein Wanzleben erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 5 KAG LSA in Verbindung mit § 50 StrG LSA. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf mindestens 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und –einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen; und
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle oder halbe Meter abgerundet.
Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.
- (3) Die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßen werden 14-tägig gereinigt.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe wird jährlich je Meter Straßenfront auf 0,53 Euro festgelegt.

§ 6 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 50 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung maßgeblich.

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

Sollte das Hinterliegergrundstück über eine straßenmäßig ausgebauten Zuwegung in kommunaler Rechtsträgerschaft erreicht werden, die vom Hinterlieger zu reinigen ist, verringert sich die zugrunde gelegte Grundstücksbreite auf 25 v. H.

§ 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.

§ 8 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt, sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom

1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9 Entstehung der Gebährenschild

- (1) Die Gebährenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Straßenreinigungsgebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung vom 26.11.2006 außer Kraft.

Klein Wanzleben, 29.03.2007

Horst Flügel
Bürgermeister

- Siegel -

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohendodeleben für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des §§ 92ff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben in der Sitzung am **08. März 2007** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf **1.556.600 EURO**
in der Ausgabe auf **1.556.600 EURO**

und im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf **424.700 EURO**
in der Ausgabe auf **424.700 EURO**

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf **Null EURO** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **172.000 EURO** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) **330 v. H.**
b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) **330 v. H.**

2. Gewerbesteuer

330 v. H.

Hohendodeleben, den 08. März 2007

Wolf-Burkhardt Bach

Bürgermeister

Siegel

2. Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Hohendodeleben für die Jahre 2006 bis 2010

Auf Grund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohendodeleben in der Sitzung am 08. März 2007

- 2.1.** den Investitionsplan für die Jahre 2006 bis 2010 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2006	889.900 Euro
2007	424.700 Euro
2008	345.500 Euro
2009	173.300 Euro
2010	248.700 Euro

- 2.2** Der Finanzplan für die Jahre 2006 bis 2010 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro
2006	2.535.900	2.535.900
2007	1.981.300	1.981.300
2008	1.863.900	1.863.900
2009	1.675.900	1.675.900
2010	1.740.000	1.740.000

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hohendodeleben

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile, die nach § 99 (4), 100 (2) der GO/LSA der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, beinhaltet die Haushaltssatzung 2007 nicht.

Im Zeitraum vom **17. April 2007 bis zum 03. Mai 2007** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2007 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Hohendodeleben, 23. März 2007

Wolf-Burkhardt Bach

Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohendodeleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen

Auf der Grundlage der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA Nr. 8 S. 46) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Hohendodeleben in seiner Sitzung am 08. März 2007 die folgende Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Hohendodeleben für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 30.11.2006 beschlossen:

§ 1

Der § 13 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Ruhefrist richtet sich nach den Bodenverhältnissen. Sie beträgt für Erdbestattungen 20 Jahre,
für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

Das Nutzungsrecht ist zeitlich wie folgt begrenzt:

für Erdreihengräber	25 Jahre
für Urnenreihengräber	25 Jahre

für Kindergräber	30 Jahre
für Erdwahlgrabstellen	30 Jahre
für Urnenwahlgrabstellen	30 Jahre

§ 2

Der Abs. 2 des § 13 erhält folgende neue Fassung: Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts für *Reihengräber* besteht nicht. Auf Antrag kann die Gemeinde nach Prüfung des Einzelfalls eine Verlängerung genehmigen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes für *Wahlgräber* ist im Rahmen der Friedhofsplanung möglich. Nach Ablauf des Nutzungsrechts, unter Beachtung der Mindestruhezeit, ist die Einebnung der Grabstelle in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben schriftlich zu beantragen und zu Lasten der Verfügungsberechtigten auszuführen bzw. in Auftrag zu geben.

§ 3

Der Abs. 1 des § 16 erhält folgende neue Fassung: *Reihengräber* sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer von 25 Jahren zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb ist nur unter den Bedingungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 möglich.

§ 4

Im Abs. 1 des § 17 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 5

Der Abschnitt „a“ im Abs. 1 des § 18 erhält folgende neue Fassung: a) *Urnenreihengrabstätten* sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 25 Jahren zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nur unter den Bedingungen des § 13 Abs. 2 Satz 2 möglich. Im Abschnitt b) *Urnenwahlgrabstätten* wird nach „für die Dauer von“ die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt. Im Abschnitt c) *Wahlstellen für Erdbestattungen* wird nach „einer Nutzungszeit von“ die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohendodeleben, den 13. März 2007

Wolf – Burkhardt Bach
Bürgermeister

Siegel

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofs- gebühren in der Gemeinde Hohendodeleben

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO – LSA) vom 05.10.93 (GVBL. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, i.V.m. den §§ 1, 2 Abs. 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG – LSA) vom 13.12.96 (GVBL. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und dem § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohendodeleben vom 30.11.2006 in der Fassung vom 30.11.2006 hat der Gemeinderat Hohendodeleben in seiner Sitzung am 08. März 2007 folgende Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung: Sie beträgt jeweils bei Reihengräbern 1/25 und bei Kinder- und Wahlgräbern 1/30 der in Abs. 1 aufgeführten Gebühren pro Jahr der Überschreitung.

§ 2

Der § 4 erhält folgende neue Fassung:

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohendodeleben, den 13. März 2007

Wolf - Burkhardt Bach
Bürgermeister

Siegel

Haushaltssatzung der Gemeinde Domersleben für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Domersleben in seiner Sitzung am 28. März 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.139.500 EUR
in der Ausgabe auf	1.139.500 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme aus	504.100 EUR
in der Ausgabe auf	504.100 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 387.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 220.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v. H.
- Gewerbsteuer 330 v. H.

Domersleben, den 28. März 2007

Bernd Meyer
Bürgermeister

Siegel

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Domersleben für die Jahre 2006 bis 2010

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Domersleben der Sitzung am 28. März 2007

- den Investitionsplan für die Jahre 2006 bis 2010 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen. Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2006	509.500 Euro
2007	504.100 Euro
2008	202.000 Euro
2009	350.500 Euro
2010	223.500 Euro

- Der Finanzplan für die Jahre 2006 bis 2010 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen EUR	Ausgaben EUR
2006	1.622.400	1.622.400
2007	1.643.600	1.643.600
2008	1.301.300	1.301.300
2009	1.447.900	1.447.900
2010	1.307.000	1.307.000

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Domersleben

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Im Zeitraum vom **17. April 2007 bis zum 03. Mai 2007** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der Haushaltsplan 2007 während der Öffnungszeiten bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 304 zur Einsichtnahme aus.

Domersleben, 28. März 2007

Bernd Meyer
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Wanzleben, 14.03.2007
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
Az.: 43.5-611B10/BOE 002

Öffentliche Bekanntmachung

vorzeitige Ausführungsanordnung

- Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben ordnet hiermit im **Bodenordnungsverfahren „Domersleben Ortslage“ Verf.-Kennung: BOE 002** in Domersleben, Landkreis Bördekreis die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes an.
- Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der 01.05.2007, 0.00 Uhr festgesetzt. Mit diesem Tag tritt der neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Begründung:

Gemäß §§ 61 Abs. 1, 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG kann die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet werden, wenn verbliebene Widersprüche der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgelegt wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG der verbliebene Widerspruch der oberen Flurneuordnungsbehörde vorgelegt, da die Flurneuordnungs-

behörde diesem nicht abhelfen konnte und sich ihr im übrigen keine Anhaltspunkte aufdrängen, dass der Bodenordnungsplan in seiner Gesamtheit fehlerhaft sei.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung würden erhebliche Nachteile erwachsen, da sich der Eintritt des neuen Rechtszustandes für alle verzögern und der Grundstücksverkehr behindert würde. Erst nach Erlass der Ausführung und der Grundbuchberichtigung kann problemlos über die neuen Grundstücke verfügt werden. Insbesondere hat die Gemeinde Domersleben geltend gemacht, dass ihr durch eine Verzögerung des Eintritts des neuen Rechtszustandes Schaden entstehen könnte.

Dem Widerspruchsführer wird hingegen die Verfolgung seiner Rechte durch die vorzeitige Ausführungsanordnung nicht unmöglich gemacht, denn wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan geändert, so wirkt gemäß § 63 Abs. 2 FlurbG diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück. Die tatsächliche Ausführung der Änderung regelt die Flurneuordnungsbehörde durch Überleitungsbestimmungen. Die Änderung ist den Beteiligten bekannt zu geben.

Das Interesse der zufriedenen Verfahrensteilnehmer an der Festsetzung des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit an der Verfügbarkeit ihrer Grundstücke geht dem Interesse des Widerspruchsführers an einer unanfechtbaren Entscheidung vor.

Somit ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes „Domersleben Ortslage“ gemäß §§ 61 Abs. 1, 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 FlurbG an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben, erhoben werden.

Im Fall der öffentlichen Bekanntmachung beginnt die Rechtsbehelfsfrist mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt eingegangen ist.

Gewahrt wird die Frist auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Willy-Lohmann-Straße 7, 06114 Halle/Saale.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(Dienstsiegel)

Hinweis zu den angewandten Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1149)
- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I, S. 2354)

Haushaltssatzung der Gemeinde Bottmersdorf für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Bottmersdorf in seiner Sitzung am 21.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	562.700 EUR
in der Ausgabe auf	562.700 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	147.500 EUR
in der Ausgabe auf	147.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 60.000 Euro für den Ausbau der FFW Klein Germersleben erteilt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 110.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

Bottmersdorf, den 21.03.2007

Hans - Dirk Sill
Bürgermeister

Siegel

Finanz- und Investitionsplan der Gemeinde Bottmersdorf für die Jahre 2006 bis 2010

Aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt vom 5.Oktober 1993 (GVBL.LSA 1993, S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Bottmersdorf in der Sitzung am 21.03.2007

1. den Investitionsplan für die Jahre 2006 bis 2010 als Richtlinie für die Investitionsplanung zur Kenntnis genommen.

Der Investitionsplan wird mit folgenden Gesamtsummen festgesetzt:

2006	142.900 Euro
2007	147.500 Euro
2008	108.500 Euro
2009	82.900 Euro
2010	92.300 Euro

2. Der Finanzplan für die Jahre 2006 bis 2010 wird mit folgenden Gesamtsummen zur Kenntnis genommen:

	Einnahmen	Ausgaben
	EUR	EUR
2006	693.400	693.400
2007	710.200	710.200
2008	647.900	647.900
2009	624.800	624.800
2010	630.700	630.700

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Bottmersdorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Im Zeitraum vom **17. April 2007 bis zum 03. Mai 2007** liegt gemäß § 94 (3) GO LSA der Haushaltsplan 2007 während der Öffnungszeiten bei der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben im Rathaus, Markt 1-2, Zimmer 304 zur Einsichtnahme aus.

Bottmersdorf, den 21. März 2007

Hans-Dirk Sill
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Seehausen über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **17. April 2007 bis zum 03. Mai 2007** liegt die Jahresrechnung 2005 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Seehausen, den 29. März 2007

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Seehausen über die Feststellung der Jahresrechnungen 2006 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben als Verwalter

Die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2006 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **17. April 2007 bis zum 03. Mai 2007** liegt die Jahresrechnung 2006 in der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben, Alte Hauptstraße 39, in Klein Wanzleben während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Seehausen, den 23. März 2007

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Landkreis Ohrekreis, Der Landrat

Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung Ortslage Seehausen

Der Gesetzgeber sichert Versorgungsunternehmen mit dem Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Auf Grundlage des § 9 GBBerG in Verbindung mit § 6 der SachenR-DV hat der Trink- und Abwasserverband Börde, Triftstr. 3a, 39387 Oschersleben bei der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Ohrekreis) die Bescheinigung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für die **Schmutzwasserleitung Seehausen** (Entsorgung der Bereiche Am Thie, Südhang und Gartenstraße) in der Gemarkung Seehausen beantragt.

Die Schmutzwasserleitung erstreckt sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Seehausen

Flur: 9
Flurstücke: 54/27, 54/26, 54/50, 54/15, 54/32, 54/31, 54/45, 54/44, 54/42, 54/21, 54/40, 54/38, 54/37, 54/34, 54/25, 54/28,

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können im Zeitraum vom **02.04.2007 bis 03.05.2007** eingesehen werden im - Sekretariat des Umweltamtes des Bördekreises, Triftstraße 9/10, 39387 Oschersleben zu den Sprechzeiten: dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr; donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr und in der Unteren Wasserbehörde beim Landkreis Ohrekreis, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, Zimmer 39) zu den Sprechzeiten: dienstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr; donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 - 11.30 Uhr.

Weiterhin befindet sich ein Exemplar der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme bei der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben für die Stadt Seehausen. Die Zeiten und der Ort der Einsichtnahme sind der ortsüblichen Bekanntmachung zu entnehmen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können die betroffenen Grundstückseigentümer Widerspruch zu folgenden Punkten einlegen:

1. der in den Karten dargestellte Leitungsverlauf ist offenkundig fehlerhaft,

2. die bescheinigte Leitung war am 03.10.1990 noch nicht auf dem genannten Grundstück vorhanden.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der „Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben des Wasserrechtes zwischen den Landkreisen Bördekreis und Ohrekreis“ vom 19.12.03 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ohrekreis Nr. 53 am 21.12.03), wonach der Ohrekreis die Aufgaben der unteren Wasserbehörde für beide Landkreise wahrnimmt.

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist der Anlagenbetreiber verpflichtet dem Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an den Leitungsbetreiber unmittelbar zu richten.

Landkreis Ohrekreis
Haldensleben,

Webel, Landrat

**Hinweis
auf die öffentliche Bekanntmachung des Antrages des Trink- und Abwasserverbandes Börde auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Schmutzwasserleitung - Ortslage Seehausen -**

Der o. g. Antrag sowie die Anlagen liegen in der Zeit vom 02. April bis 03. Mai 2007 zu den Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1 – 2, 39164 Wanzleben, Zimmer 201 zur Einsichtnahme aus.

Seehausen, den 22. März 2007

Eckhard Jockisch
Bürgermeister

Beschlussprotokoll der 26. öffentlichen Stadtrats-sitzung in Seehausen am 22.03.2007

Öffentlicher Teil:

Beschluss - Nr. 101206.07.10-005

Auf Antrag des Bürgermeisters bestätigt der Stadtrat der Stadt Seehausen Seehausen das Ergebnis der Jahresrechnung 2005 nach § 42 GemHVO und beschließt gemäß § 108 (3) GO LSA die vom Rechnungs- und Kommunalaufsichtsamt des Landkreises Bördekreis geprüfte Jahresrechnung 2005 der Stadt Seehausen und erteilt dem Bürgermeister der Stadt Seehausen für die Haushaltsführung 2005 die uneingeschränkte Entlastung – mit 8 x ja, 2 x Enthaltung, 1 x Mitwirkungsverbot.

Beschluss - Nr. 101206.07.10-006

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 11 x ja (einstimmig) – die Jahresrechnung 2006 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH als Verwalter.

Beschluss - Nr. 101206.07.10-007

Auf Antrag des Bürgermeisters stimmt der Stadtrat der Stadt Seehausen dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben für das Jahr 2007 für die Verwaltung der städteigenen Wohnungen in der Stadt Seehausen – mit 11 x ja (einstimmig) – zu.

Beschluss - Nr. 101206.07.10-008

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Stadtrat der Stadt Seehausen – mit 11x ja (einstimmig) – den Wirtschaftsplan 2007 im Rahmen der Stadtsanierung für die Stadt Seehausen.

**S A T Z U N G
über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Klein Rodensleben
(Straßenreinigungssatzung)**

Auf Grund §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993 S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Rodensleben für das Gebiet der Gemeinde Klein Rodensleben in seiner Sitzung am **29. März 2007** folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 47 StrG LSA wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentlichen Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Als von öffentlichen Straßen erschlossen gelten Grundstücke, die rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder fußläufige Zugangsmöglichkeit zu diesen Straßen haben.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, der Überwege, der Straßenrinnen und der Einflussöffnungen der Straßenkanäle der nachfolgend aufgeführten Straßen:

Magdeburger Straße, Lindenstraße, Wellener Straße, Domerslebener Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofstraße (Teilstück zur Magdeburger Straße), Hinter der Kirche, Lindenstraße/Domerslebener Straße, Siedlung, Krugstraße (einschl. Verlängerung bis zum Tor Seeweg), Gartenstraße (Teilstück zwischen „Hinter der Kirche“ bis Feldweg), Am Teich, Gartnestraße (Teilstück von Domerslebener Straße bis Feldweg), Im Winkel, Verbindung zwischen Gartenstraße und Hinter der Kirche, Verbindung zwischen Hinter der Kirche und Domerslebener Straße.

- (3) Die Reinigungspflicht für die Geh- und Radwege an den unter Absatz 2 genannten Straßen obliegt den Eigentümern oder Besitzern der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke.

- (4) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus und erhebt Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA)
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen/Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) die Parkplätze,
 - c) die Straßenrinnen,
 - d) die Gehwege und Schrammborde,
 - e) Böschungen, Stützmauern,
 - f) die Überwege,
 - g) die Einflussöffnungen der Straßenkanäle.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straßen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, sowie die Wohnberechtigten nach § 1093 BGB.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.
- (3) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen

Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke als Verpflichtete im Sinne dieser Satzung anzusehen. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Dies gilt sowohl für die Straßenreinigung als auch für den Winterdienst.

Bei gegenüberliegenden Grundstücken ist die Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren, um die Gehwegfläche bestimmen zu können.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6)
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8).

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nichtausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.
- (4) Der Straßenkehrer ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.
- (5) Innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird die Reinigung und Schneeräumung der Gehwege sowie die Eisbeseitigung in den Gossen den Eigentümern oder Besitzern der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Eisbeseitigung in den Gossen gilt nicht für die Eigentümer oder Besitzer der an den unter § 1 Abs. 2 genannten Straßen anliegenden Grundstücke.
- (6) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern oder Besitzern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder ähn-

liche Weise von den Gehwegen oder Straßen getrennt sind, wenn diese Grundstücke durch einen Zugang oder eine Zufahrt mit dem Gehweg oder der Straße verbunden sind.

- (7) Bei nur einem Anlieger an den unter § 1 Abs. 1 fallenden Straßen ist die gesamte Straßenbreite zu säubern. Sind die Grundstückseigentümer/-besitzer beider Seiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung bis zur Straßenmitte.
- (8) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Tierexkrementen, Laub und Unkraut. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (9) Tritt eine besondere Verunreinigung durch z.B. An- und Abfuhr von Brennstoffen, Stroh, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle, Tiere, Verkauf von Waren ein, so hat der Verursacher die Verunreinigung zu beseitigen bzw. auf eigene Kosten beseitigen zu lassen.

§ 6 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten zu reinigen. Der Reinigungspflicht ist jeweils in der 1. und 3. Woche eines Monats
 - a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr
 - b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr nachzukommen.
- (2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfest, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 des StrG LSA bleibt unberührt.

III . Winterdienst

§ 7 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 315 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer

der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 2 Abs. 3 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

- (3) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (4) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in voller Breite, jedoch mindestens in einer Breite von 1,5 m zu räumen.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls – soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 8 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Überwege zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 7 Abs. 2 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwe-

gen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaute/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindestbreite von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 7 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 7 Abs. 7 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen oder Beseitigen von Eisflächen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.

III. Schlussvorschriften

§ 9

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohles der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigungspflicht der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 6 die Reinigungszeiten nicht beachtet,
 3. entgegen den §§ 7 und 8 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nichtrechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

- (1) Die Straßenreinigungssatzung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.1999 außer Kraft.

Klein Rodensleben, 30. März 2007

Norbert Hoße
Bürgermeister

- Siegel -

Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Klein Rodensleben

Auf Grund der §§ 3, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 10.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Klein Rodensleben in seiner Sitzung am **29. März 2007** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im folgenden einheitlich Straßen genannt – innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie den Winterdienst nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung durch. Dies gilt für die von den unter § 2 Abs. 1 genannten Straßen erschlossenen Grundstücke. Die Eigentümer bzw. Besitzer dieser Grundstücke werden auf der Grundlage dieser Satzung an den Kosten für die Straßenreinigung beteiligt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer bzw. Besitzer der Grundstücke, die von den nachfolgend aufgeführten Straßen erschlossen werden: Magdeburger Straße, Lindenstraße, Wellener Straße, Domerslebener Straße, Bahnhofstraße, Bahnhofstraße (Teilstück zur Magdeburger Straße), Hinter der Kirche, Lindenstraße/Domerslebener Straße, Siedlung, Krugstraße (einschl. Verlängerung bis an Tor Seeweg), Gartenstraße (Teilstück zwischen „Hinter der Kirche“ bis Feldweg), Am Teich, Gartenstraße (Teilstück Domerslebener Straße bis Feldweg), Im Winkel, Verbindung zwischen Gartenstraße und Hinter der Kirche, Verbindung zwischen Hinter der Kirche und Domerslebener Straße.

Als von diesen Straßen erschlossen gelten Grundstücke, die rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur gereinigten Straße haben.

(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der sonstigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.08.2002 (BGBl. I S. 3412) in der jeweils geltenden Fassung), Erbauberechtigten Verordnung über das Erbbaurecht in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403 – 6 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 9 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der jeweils geltenden Fassung, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im BGBl. III Gliederungsnummer 403-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Art. 25 Abs. 10 des Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) in der jeweils geltenden Fassung) gleichgestellt.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des auf den Wechsel folgenden Quartals gebührenpflichtig.

(5) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(6) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Auskunftspflicht nach Abs. 5 zuwiderhandelt.

§ 3

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Klein Rodensleben erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 5 KAG-LSA i.V.m. § 50 StrG LSA. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung trägt die Gemeinde.

§ 4

Gebührenmaßstab

(1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 v.H. festgesetzt. Der auf die Gemeinde entfallende Teil umfasst:

1. die Kosten für die Reinigung der öffentlich zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und Einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen; und
2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden.

(2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle und halbe Meter abgerundet. Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

(3) Die im § 2 Abs. 1 aufgeführten Straßen werden 14-tägig gereinigt.

§ 5

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,71 Euro.

§ 6

Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Gemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden

(Hinterlieger), ist die der Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 20 v.H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite projiziert auf die zu reinigende Straße zu Grunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück von mehreren Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist sowie die zu dieser Straße führende Grundstückszuwegung maßgeblich.

Sollte das Hinterliegergrundstück über eine straßenmäßig ausgebauten Zuwegung in kommunaler Rechtsträgerschaft erreicht werden, die vom Hinterlieger zu reinigen ist, verringert sich Die zugrunde gelegte Grundstücksbreite auf 25 v.H.

§ 7

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem 1. Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt, sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des auf die Änderung folgenden Monats an.

§ 9

Einschränkungen oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend und zwar weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Für die Verwirklichung, Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 11

Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahres fällig.

Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Verlaufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Änderungsbescheides zu entrichten.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2007 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.1999, zuletzt geändert am 22.11.2001, außer Kraft.

Klein Rodensleben, den 30. März 2007

Norbert Hoße
Bürgermeister Siegel

Information der Gemeinde Klein Rodensleben über den Ausbau – Erneuerung – der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Klein Rodensleben, für die öffentlichen Verkehrsanlagen

Wellener Straße, Domerslebener Straße, Bahnhofstraße, Lindenstraße, Am Teich, sowie in Teilbereichen der Gartenstraße, Im Winkel, Siedlung, Magdeburger Straße.

Die Gemeinde Klein Rodensleben beabsichtigt ab Mai 2007 mit der straßenbaulichen Maßnahme, den Ausbau der Teileinrichtung Straßenbeleuchtung zu beginnen.

I. Erhebung von Beiträgen:

Die Gemeinde Klein Rodensleben erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen. Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit Beendigung der Baumaßnahme.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 406), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der „Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages in der Gemeinde Klein Rodensleben“ (SABS) vom 29. Oktober 2003, in der jetzt geltenden Fassung.

Die von der Gemeinde Klein Rodensleben bereitgestellten Kosten für diese Baumaßnahme belaufen sich nach Kostenschätzung in Höhe von ca. 60.000,00 Euro.

Der Anteil der später Beitragspflichtigen beträgt ca. 36.000,00 Euro insgesamt.

Dieser Anteil wird entsprechend der verursachten tatsächlichen Kosten für jede öffentliche Verkehrsanlage (Abrechnungsgebiet) ermittelt und verteilt.

Der zu erwartende Quadratmeterpreis (m²) für die vorteilhabenden Grundstücke beläuft sich auf ca. 0,30 Euro/m². Durch Multiplikation des voraussichtlichen Beitragssatzes mit Ihrer Grundstücksfläche erhalten Sie die ungefähr zu erwartende Beitragsschuld. Hinzu kommen jedoch eventuelle Zuschläge im Sinne der §§ 6 und 7 SABS, beispielsweise wegen

gewerblicher Nutzung des Grundstückes oder mehrgeschossiger Bebauung.

***Allgemeine Hinweise zur Beitragsserhebung:**

Beitragspflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken, welche im Abrechnungsgebiet liegen. Eigentümer des Grundstückes ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist. Dem gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes.

Klein Rodensleben, den 04. April 2007

Norbert Hoße
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Dreileben über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **17. April 2007 bis zum 03. Mai 2007** liegt die Jahresrechnung 2005 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Dreileben, den 29. März 2007

Gero Herbst
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Dreileben über die Feststellung der Jahresrechnungen 2006 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben als Verwalter

Die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft mbH als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2006 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **17. April 2007 bis zum 03. Mai 2007** liegt die Jahresrechnung 2006 in der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben, Alte Hauptstraße 39, in Klein Wanzleben während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Dreileben, 21.03.2007

Gero Herbst
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Eggenstedt über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2005

Der Beschluss über die Bestätigung der Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters für die Haushaltsdurchführung 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **17. April 2007 bis zum 03. Mai 2007** liegt die Jahresrechnung 2005 während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben, Markt 1-2, Zimmer 304, zur Einsichtnahme aus.

Eggenstedt, den 29. März 2007

Andy Hotopp
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Eggenstedt über die Feststellung die Jahresrechnung 2006 des verwalteten Wohnungsbestandes und die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben als Verwalter

Die Entlastung der Wohnungsbaugesellschaft mbH als Verwalter und die Feststellung der Jahresrechnung 2006 des verwalteten Wohnungsbestandes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Zeitraum vom **17. April 2007 bis zum 03. Mai 2007** liegt die Jahresrechnung 2006 in der Wohnungsbaugesellschaft „Börde“ mbH Klein Wanzleben, Alte Hauptstraße 39, in Klein Wanzleben während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Eggenstedt, den 21. März 2007

Andy Hotopp
Bürgermeister

Das Hospital St. Nicolai

Das Hospital St. Nicolai ist eine mildtätige Stiftung, die ein Altersheim und Siechenhaus unterhält. Den Anstaltsinsassen wird freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung und eine Præbende von 10,— Mark monatlich gewährt.

Aufnahmefähig sind Personen beiderlei Geschlechts, die sich zur evangelischen Religion bekennen, der Unterstützung bedürfen, mindestens 50 Jahre alt sind, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt und in Wanzeleben oder nachstehenden Ortschaften ihren Unterstützungswohnsitz haben: Domersleben, Hohendodeleben, Altenweddingen, Osterweddingen, Langenweddingen, Sülldorf, Gr. und Klein-Rodensleben, Schleibnitz, Stemmern, Bahrendorf, Commende Bergen, Kl.-Oschersleben, Kl. und Gr. Germersleben, Bottmersdorf, Dreileben, Wellen und Ochtmersleben. Die Stadt Wanzeleben hat 32 Stellen, die vorstehend genannten Orte haben je eine Stelle zu besetzen.

Nach der Inflation war die Aufrechterhaltung des Siechenhausbetriebes nicht mehr möglich. Das Siechenhausgebäude wurde zunächst an die Reichsfinanzverwaltung zur Unterbringung eines Finanzamts, sodann an die Stadtgemeinde Wanzeleben zur Unterbringung von Schulklassen vermietet. In dem Mietvertrag ist jedoch Vorsorge getroffen, daß der Charakter des Siechenhauses nicht verändert werden darf, damit es seinem eigentlichen Zweck später wieder zugeführt werden kann.

Sowohl in dem Jahre 1928 als auch 1929 und 1930 fanden Weihnachtsbescherungen für die Hospitaliten und die Siechen statt.

Der Vorstand des Hospitals besteht aus 3 Personen, aus dem derzeitigen Bürgermeister der Stadt Wanzeleben und zwei vom Magistrat zu wählenden Personen. Zum Schluß der Berichtszeit gehören dem Hospitalvorstand an:

Bürgermeister Wessel,
Kaufmann Söbel,
Kaufmann Hubbe.

Die Geschäfte des Hospitalkassenrendanten führt seit 31. 3. 1927 der Stadtobersekretär Wein.



Heute-Altenbetreuungs=
Zentrum Wanzeleben

Mitteilung des Einwohnermeldeamtes

Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben beabsichtigt einen zusätzlichen Service in das Amtsblatt aufzunehmen. Wir möchten alle neuen Erdenbürger unserer VGem namentlich in unserer Mitte willkommen heißen.

Entsprechend dem Meldegesetz Sachsen-Anhalt, i.V.m. dem Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird bei Vorliegen einer Auskunftssperre keine Veröffentlichung der Daten der Einwohner vorgenommen.

Wir bitten daher alle jungen Eltern, eine Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung zu erteilen.

Es wird die Möglichkeit angeboten, hierzu ein Formblatt direkt im Einwohnermeldeamt zu unterzeichnen bzw. den Vordruck aus dem Internet (Homepage der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben – Formulare/Anträge - www.vgemboerde.de) herunter zu laden.

Ihr Einwohnermeldeamt

Mitteilung des Hauptamtes - Wahlbüro

Aktueller Stand der Wahlvorbereitungen in der Verwaltungsgemeinschaft „Börde“ Wanzleben

Bis zu den Wahlen zum Kreistag und Landrat sowie zum Bürgermeister der Gemeinde Bottmersdorf sind es mittlerweile nur noch ein paar Tage.

Entsprechend sind alle Wahlbenachrichtigungskarten fristgemäß versandt worden. Leider kommen immer wieder einige dieser Karten zurück. „Empfänger nicht ermittelbar“ hat die Post darauf vermerkt, obwohl die Adresse nachweisbar korrekt ist. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Bei dem einen fehlt einfach der Name am Briefkasten, andere sind verzogen und haben sich nicht abgemeldet.

Alle Wahlberechtigten, die noch keine Wahlbenachrichtigung erhielten, können trotzdem von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen. Dazu müssen sie sich im Wahllokal am Wahltag durch ein gültiges Personaldokument ausweisen.

Sollten Sie Zweifel an Ihrer Wahlberechtigung haben, z.B. weil Sie vor kurzem umgezogen sind, können Sie in Ihr jeweiliges Wählerverzeichnis beim Wahlbüro, Markt 1 - 2 in Wanzleben einsehen.

Der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis wurde bereits bekannt gemacht.

Unter **Telefonnummer 039209 447-72** steht Ihnen Frau Nothnagel in der Verwaltung als Ansprechpartner zur Verfügung. Hier können Sie auch Ihren Antrag auf **Briefwahl** stellen.

Die Bekanntmachung der Wahlbezirke, Wahllokale und Wahlzeit erfolgt noch in dieser Woche.

Ihr Hauptamt

Veranstaltungen der Stadt Wanzleben

April

	Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
18.04.2007	Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
18.04.2007	18:00 – 20:15 Uhr, Altersvorsorge		Volkshochschule Wanzleben
19.04.2007	18:30 – 20:00 Uhr, Wann ist ein Ehevertrag sinnvoll?		Volkshochschule Wanzleben
21.04.2007	20:00 Uhr Oldie-Party für Jung und Alt	Kulturhaus	
27.04.2007	18:00 Uhr, Arbeiten mit Peddigrohr	Volkshochschule Wanzleben	
28.04.2007	19:00 Uhr Zusatzveranstaltung Travestieshow	Kulturhaus	
28.04.2007	09:00 – 14:30 Uhr, Scottish Country Dancing	Volkshochschule Wanzleben	
29.04.2007	Reitertag (Tag der offenen Tür)		Reitverein Wanzleben e.V.
30.04.2007	Maifeuer, Reitanlage Wanzleben		Reitverein Wanzleben e.V.

Mai

	Jeden Montag Spielnachmittag	ab 14:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Montag Schwimmen in Oschersleben	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Mittwoch Handarbeit	ab 14:00Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Chor	ab 13:00 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden Donnerstag Nordic Walking	ab 13:30 Uhr	Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden ersten Dienstag im Monat Bowling		Volkssolidarität Wanzleben
	Jeden dritten Mittwoch im Monat Bingo		Volkssolidarität Wanzleben
01.05.2007	Wettkrähen im Kulturhaus-Garten am Vereinshaus		Kleintierzuchtverein G 366 Wanzleben
01.05.2007	Maibaum aufstellen mit musikalischem Frühschoppen		Kulturhaus (Raßbachplatz)
01.05.2007	Tag der offenen Tür, Ausstellung. W. Götz		Bibliothek Wanzleben
01.05.2007	Eröffnung der Tennissaison auf dem Blumenberger Tennisplatz, Tag der offenen Tür für alle Interessenten		Tennisclub 1993 Wanzleben e.V.
05.05.2007	Osterfeuer		Verein zur Förderung der FFw Wanzleben
06.05.2007	1/5/10 km - 1. Maiglöckchenlauf – Hohendodeleben		Laufgruppe Wanzleben
07.05. – 11.05.07	08:00 – 15:30 Uhr, Praxisnahe Einführung in Auto CAD		Volkshochschule Wanzleben
09.05.2007	Bummisportfest Wanzleben		Sportjugend des Bördekreises
10.05.2007	Frühlingsfest		Volkssolidarität Wanzleben
14.05.2007	16:00 – 18:15 Uhr, Textiles Gestalten		Volkshochschule Wanzleben
14.05.2007	17:00 – 20:00 Uhr, EDV-Textverarbeitung		Volkshochschule Wanzleben
16.05.2007	Zentraler Sportabzeichentag in Wanzleben		Sportjugend des Bördekreises
16.05.2007	Bingo		Volkssolidarität Wanzleben

25 Jahre Frauenchor Wanzleben e.V.

Man sieht´s uns nicht an und doch ist es wahr:
Der Frauenchor wird schon 25 Jahr !
Drum laden wir euch alle ein zum
Frühlingskonzert unsere Gäste zu sein !

Am **Sonntag, dem 6. Mai 2007**, um **14:00 Uhr**
singen wir gemeinsam mit dem Kinderchor des
Bördegymnasiums und dem Männerchor aus
Remkersleben in die **Aula des Börde-
gymnasiums**.

Für Kaffee und Kuchen im Anschluss wird ge-
sorgt.

11. Babybörse in Wanzleben

Am **Sonntag den 06. Mai 2007 von 14:00 bis 16:00** Uhr heißt es nun schon
zum elften Mal

„Einmal getragen ist noch lange nicht abgetragen!“

Unsere Wanzlebener Baby und Kinderbörse wird ehrenamtlich von zwei
Mama´s organisiert und findet wieder **im Saal des Kulturhauses Wanzle-
ben** statt. Angeboten wird einfach alles was Babys, Kinder und Schwangere
benötigen. Die **Standvergabe**, für die Mütter die Ihre Sachen anbieten möch-
ten, ist **am Dienstag den 24. April 2007 nur von 16:00 und 17:00 Uhr**
unter den Telefon - Nr. 03920942738 und 03920960399 möglich.

Natürlich können Sie auch dieses Mal unseren Textvorschlag Ihrer Zeitung
anpassen.

Mit freundlichen Grüßen K. Lieder und S. Wrüske.

Informationen vom Schutz- und Gebrauchshundesportverein e. V. in Wanzleben

Am 24.02.2007 trafen sich die Hundefreunde unseres Vereines zur Versammlung.
Hier wurden die Höhepunkte des Jahres und die Arbeitseinsätze besprochen und festgelegt.

Höhepunkte:

- > 25.08.2007 Vormittags – „Wahl des schönsten Hundes aller teilnehmenden Hunde.“
Weitere Informationen zur Teilnahme und Durchführung
werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- Abends - Vereinsfeier
- > 21-23.09.2007 Teilnahme am Stadt- und Vereinsfest
- > 15.12.2007 Vereinsweihnachtsfeier

Arbeitseinsätze:

28.04.2007, 07.07.2007, 10.11.2007

Der Arbeitseinsatz am 28.04.2007 findet um 10:00 Uhr auf unserem Platz statt. Hiermit möchten wir alle Mitglieder dazu
aufrufen zahlreich an diesem Arbeitseinsatz teilzunehmen.

Weitere Informationen zu den o.g. Terminen werden rechtzeitig im Amtsblatt der VGem „Börde“ Wanzleben veröffentlicht.

Auch sind alle interessierte Bürger und Bürgerinnen eingeladen, an den Trainingsveranstaltungen teilzunehmen, um unsere
Arbeit im Verein kennenzulernen.

Unsere Trainingszeiten sind: Sonnabend ab 16:00 Uhr

Im Namen des Vorstandes

Burkhard Franz

Veranstaltungen der Gemeinde Domersleben

April

jeden Mo	13:30 Uhr	Senioren-sportgruppe	Sporthalle
jeden 1. Di	19:30 Uhr	Vorstandssitzung im Lindenkrug	DSV
jeden 1. Mi		Versammlung bei Gastwirt J. Siefert	Jägerschaft Domersleben
jeden letzten Di		Vorstandssitzung	Förderverein Domersleben
17.04.07		Vortrag im Kulturhaus	Volkssolidarität
16.-20.04.07		Klassenfahrt Kl. 4 a	Grundschule
18.04.07	19:30 Uhr	Hauptausschuss	Kulturhaus
19.04.07		Projekttag „Verkehrserziehung“	Grundschule
27.04.07		Hexenfest	Kita „Pittiplatsch“
30.04.07		beweglicher Ferientag	Grundschule

Mai

jeden Mo	13:30 Uhr	Senioren-sportgruppe	Sporthalle
jeden 1. Di	19:30 Uhr	Vorstandssitzung im Lindenkrug	DSV
jeden 1. Mi		Versammlung bei Gastwirt J. Siefert	Jägerschaft Domersleben
jeden letzten Di		Vorstandssitzung	Förderverein Domersleben
01.05.07	11.00 Uhr	Aufstellen des Maibaum, Maifest mit Frühschoppen, Blasmusik, Skatturnier – Förderverein	Schafstall
02.05.07	19:30 Uhr	Gemeinderatssitzung	Kulturhaus
05.05.07	20.00 Uhr	Klubtanz	Kulturhaus
07.05.07		Basteln, Malen, Kleben rund um den Karton	KiTa Pittiplatsch
08.05.07		Radfahrprüfung Klasse 4 a	Grundschule
09.05.07		Hüpfburg	Kita „Pittiplatsch“
10.05.07		Radfahrprüfung Kl. 4 b	Grundschule
10.05.07	16.00 Uhr	Muttinachmittag	Kita „Pittiplatsch“
ohne		„Kleine Friedensfahrt“ Tangente	Grundschule
ohne		Sportwoche mit Turnieren aller Sportarten	DSV e.V.

Mitteilung der Gemeinde Domersleben

Ausstellung über „Martin Selber“

Anlässlich des ersten Todestages des Schriftstellers und Ehrenbürgers der Gemeinde Domersleben, Martin Selber, findet am **20. April 2007, um 16:00 Uhr** die Eröffnung einer Ausstellung zu seinem Lebenswerk, im Kulturhaus in Domersleben statt. Die Eröffnung erfolgt durch das in der Region bekannte Mieneken Musekeddel.

Alle Einwohner sind herzlich eingeladen, sich die Ausstellung, die bis zum 19. Mai 2007 besucht werden kann, anzusehen.

Öffnungszeiten: Mittwoch bis Samstag 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Sonderevereinbarungen sind möglich unter Tel. 039209 / 2183, Frau Kramer oder Gemeinde Domersleben 3114.

Mitteilung der Gemeinde Domersleben zum Blue Lake Projekt

Der Bürgermeister der Gemeinde Domersleben, Herr Bernd Meyer dankt allen, die sich bereit erklärt haben, als Quartiereltern für die amerikanischen Jugendlichen im Rahmen des Blue Lake Projektes zu fungieren. Die Resonanz ist größer als benötigt. Es wurde jetzt eine Quartier- und Ersatzliste erstellt. Die entsprechenden Familien werden im April direkt darüber informiert und zu einem Elternabend eingeladen.

Auf diesem Elternabend werden sowohl der Ablaufplan der Veranstaltung als auch die organisatorischen Besonderheiten bekannt gegeben. Im Vorfeld dazu wird sich die Organisatorin des Events in Domersleben, Frau Lea Brockmann (USA, Michigan), mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen.

Förderverein Domersleben e.V.

Jahreshauptversammlung am 27.03.2007

Im Bericht des Vorstandes konnte der Vereinsvorsitzende Ralf Sacher wiederum auf eine erfolgreiche Arbeit im Jahr 2006, das ganz im Zeichen des 950-jährigen Dorfjubiläums stand, verweisen. Neben diesem Höhepunkt zum Dorf- und Vereinsfest wurden mit der Braunkohlwanderung, dem Maibaumaufstellen, dem Oktoberfest sowie dem Aufstellen des Weihnachtsbaumes und Weihnachtsmarkt zum 1. Advent weitere traditionelle Veranstaltungen und Aktivitäten durchgeführt. Besonders bewährt hat sich die gute Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen, Einrichtungen und Firmen.

Der Dank geht an alle, die mitgestaltet und unterstützt haben, insbesondere an die Mitglieder des Vereinsvorstandes für die hohe Einsatzbereitschaft. Weiterhin wurde das ehrenamtliche Wirken in der Heimatstube gewürdigt, insbesondere zum „Tag der offenen Tür“ oder durch kleine Führungen zu den verschiedensten Anlässen. Auch wurde auf die gute Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Ratsmitgliedern verwiesen.

Die aktuellen Herausforderungen werfen bereits ihre Schatten voraus. Mit der Durchführung der traditionellen Veranstaltungen wird insbesondere das „Blue Lake“ – Projekt mit der Gemeinde als Gastgeber für über 60 junge Musiker aus den USA unterstützt. Nach dem erfolgreichen Abschneiden im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ mit Platz 1 im Kreiswettbewerb 2006 soll nun mit vereinten Kräften und umfangreichen Aktivitäten eine gute Platzierung im Landeswettbewerb erreicht werden.

Nach dem Kassenprüferbericht wurden der Jahres- und Finanzbericht bestätigt und der Vorstand für seine Tätigkeit 2006 einstimmig entlastet.

Für die umfangreiche Arbeit wünscht sich der Verein weitere aktive Mitstreiter. So können sich Interessenten jeder Zeit melden.

Ralf Sacher

1. Maiglöckchenlauf am 06. Mai 2007 in Hohendodeleben



Am **Sonntag, dem 6. Mai 2007**, findet der erste Maiglöckchenlauf in Hohendodeleben statt.

Veranstalter ist die Sportgemeinschaft Grün-Weiß Hohendodeleben, unterstützt von der DAK.

Der Lauf ist als Volkslauf geplant. Teilnahmeberechtigt sind alle ausreichend trainierten und sportgesunden Läufer/innen und Walker/innen. Alle Kinder und Erwachsenen aus Hohendodeleben und Umgebung sind dazu herzlich eingeladen, auch sportinteressierte Gäste sind willkommen.

Folgende Strecken sind zu bewältigen:

1 km für Kinder

5 km für Walker

5 oder 10 km für Läufer nach Wahl.

Start ist am 6. Mai 2007, um 11:00 Uhr
an der Sporthalle Hohendodeleben, Nordstraße.

Für das leibliche Wohl der Sportler und Gäste ist bestens gesorgt mit Erbsensuppe und Würstchen aus der Gulaschkanone, mit Getränkeauschank sowie mit Kaffee und Kuchenbasar.

Für die Kinder steht auch eine Hüpfburg bereit.

Der Vorstand der SG Grün-Weiß Hohendodeleben

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Wanzleben

April

20.04.07	19:00 Uhr	Kegeln - Gaststätte Hopfengarten Seehausen	SV „Blau-Weiß“ Remkersleben
21.04.07	10:00 Uhr	Gewässerpflege	Pumpstation Anglerverein
27.04.-01.05.07		Sporttage der SG Empor	Sportplatz/Turnhalle SG Empor
30.04.07	19:00 Uhr	Biergarteneröffnung	Casino Casino

Mai

10.05.07	20:00 Uhr	Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen - Sportlerheim	SG Empor
12.05.07		Frühlingsfest/Uhrenfest	Kirchgarten/Turmstraße Liedertafel
12.05.07	10:00 Uhr	Gewässerpflege	Pumpstation Anglerverein
17.05.07	09:00 Uhr	Ausflug Männerchor	Umgebung Liedertafel
17.05.07	10:00 Uhr	Herrenfußballturnier	Sportplatz SG Empor
14. – 16.05.07		Schulfahrt Grundschule	Thale Grundschule
		Frühlingsfest	KiTa KiTa Klein Wanzleben

Spendenaktion „Rettet unser Schwimmbad Klein Wanzleben“ geht weiter

Aufgrund zahlreicher Nachfragen zur Spendenaktion und deren Fortführung kann auch 2007 für das Schwimmbad gespendet werden.

Wer der Aktion noch einmal eine Spende zukommen lassen möchte, kann dies tun, in dem er auf das Konto 4056018680 bei der Bördesparkasse (BLZ 81051000) unter dem Motto „Rettet unser Schwimmbad“ einen Betrag einzahlt.

Erste Spenden sind bereits eingegangen:

50,00 Euro	Hanna und Josef Braun
50,00 Euro	unbekannter Spender

Herzlichen Dank an die Spender.

Horst Flügel
Bürgermeister

Veranstaltungen der Gemeinde Bottmersdorf

April

20.04.2007	19:00 Uhr	Kartenabend	FFw Kl.Germersleben
30.04.2007	ab 17:00 Uhr	Maibaumaufstellung umrahmt vom Blumenberger Blasorchester anschließend Krönung der 1. Maikönigin und des 1. Maikönigs von Klein Germersleben anschließend Tanz im Zelt Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.	Anger in Klein Germersleben

Mai

11.05.2007	19:00 Uhr	Kartenabend	FFw Kl.Germersleben
------------	-----------	-------------	---------------------

Veranstaltungen der Gemeinde Klein Rodensleben

Klein Rodenslebener Festtage – 4. Mai bis 6. Mai 2007

Freitag, 04.05.07

17:00 Uhr	Beginn des Schaustellerbetriebes
21:00 – 02:00 Uhr	Disco mit DJ Ingo „Dollar-Party“

Samstag, 05.05.07

11:00 Uhr	Beginn des Schaustellerbetriebes
14:00 Uhr	Steet-Soccer
15:00 Uhr	Programm der Kita „Biene Maja“ Kaffee und Kuchen, Sekt oder Bier
20:00 – 02:00 Uhr	Oldieparty – 1 Fass Freibier

Sonntag, 06.05.07

11:00 Uhr	Frühschoppen Skat- und Romméturnier
15:00 Uhr	Kaffee und Kuchen

Für das leibliche Wohl ist an allen Tagen gesorgt!!!



Auch nach Sturm und Hagel folgt wieder Sonnenschein

Unsere Wohngebäudeversicherung sichert Ihr Eigenheim gegen viele Gefahren günstig ab. Auf Wunsch sind auch Aufräumarbeiten an Bäumen mitversicherbar, die ein Sturm entwurzelt hat.

VERTRAUENSMANN
Wolfgang Schröder
Telefon 039209 52320
wolfgang.schroeder@HUKvm.de
www.HUK.de/vm/wolfgang.schroeder
An der Tankstelle 1
39164 Wanzleben
Sprechzeiten: nach Vereinbarung



HUK-COBURG
Aus Tradition günstig

Veranstaltungen der Stadt Seehausen

April

30.04.2007	Aufstellen des Maibaums auf dem Marktplatz mit der Schermcker Blasmusikkapelle Tanz in den Mai	Feuerwehr Heimatverein
------------	--	---------------------------

Mai

05.05.2007	Tag der offenen Tür Hähnewettkrähen und Werbeschau Kaninchen	Feuerwehr Feuerwehr	Kleintierzuchtverein
12.05.2007	Frühlingsfest der „Seesternchen“	Kita	

Gottesdienste und Veranstaltungen der evangelischen Kirchengemeinden Groß Rodensleben, Klein Rodensleben, Hohendodeleben, Domersleben und Schleibnitz in der Zeit vom 15.04.07 bis 15.05.07

Mo	16.04.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	17.04.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	18.04.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Fr	20.04.	18:00 Uhr	Teenchurch in Gr. Rodensleben
		19:30 Uhr	Lektorenseminar zentral in Welsleben
So.	22.04.	ab 08:00 Uhr	Gemeindefahrradtour Beginn in Hohendodeleben
Mo	23.04.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di	24.04.	09:30 Uhr	Seniorentanz in Gr. Rodensleben
Mi	25.04.	14:00 Uhr	Nachmittagskreis in Gr. Rodensleben
		13:40 Uhr	Abholung zum Nachmittagskreis in Kl. Rodensleben
Fr.	27.04.	18:00 Uhr	Teenchurch in Gr. Rodensleben
So.	29.04.	09:00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Hohendodeleben
		14:00 Uhr	Gottesdienst in Gr. Rodensleben
		16:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
Mo	30.04.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Mi	02.05.	19:00 Uhr	Bibelkreis in Gr. Rodensleben
Fr	04.05.	08:30 Uhr	Fahrt zum Spielmarkt
Sa.	05.05.		nach Potsdam
Mo.	07.05.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Gr. Rodensleben
Di.	08.05.	09:30 Uhr	Seniorentanz mit Pfr. Kirch in Gr. Rodensleben
Mi	09.05.	19:00 Uhr	Bibelstunde in Gr. Rodensleben
Fr	11.05.	16:00-19:00 Uhr	Konfirmandentreff zentral in Gr. Rodensleben
Sa	12.05.	ab 10:00 Uhr	Kreis-Kinder-Kirchentag in Langenweddingen
		09:15 Uhr	Abfahrt von Gr. Rodensleben
		09:20 Uhr	Abfahrt von Kl. Rodensleben und Domersleben
		09:30 Uhr	Abfahrt von Hohendodeleben
So.	13.05.	09:00 Uhr	Gottesdienst in Domersleben
		10:00 Uhr	Gottesdienst in Schleibnitz
		14:00 Uhr	Gottesdienst zur Goldenen Konfirmation in Gr. Rodensleben
Mo.	14.05.	18:00 Uhr	Posaunenchorprobe in Groß Rodensleben

Schmunzelecke

Ein Mopedfahrer fährt neben einem Ferrari her. Beide haben die gleiche Geschwindigkeit. Das passt dem Ferrarifahrer natürlich gar nicht. Also beschleunigt er bis auf 200 Sachen. Doch das Moped bleibt auf gleicher Höhe direkt neben ihm.

Der Ferrarifahrer kurbelt das Fenster runter und schreit: „Wohl nen Tiger im Tank?“
Darauf der Mopedfahrer. „Nee, Jacke in deiner Tür.“



Die Verwaltungsgemeinschaft „Börde“
Wanzleben übermittelt den Jubilaren für
den Monat Mai 2007 Glückwünsche zu
ihrem Ehrentag und alles Gute für den
weiteren Lebensweg.

Bottmersdorf / Klein Germersleben

am 09.05.	Stridde, Heinz	zum 76.	am 21.05.	Wierig, Hilda	zum 85.
am 10.05.	Götze, Ingo	zum 70.	am 23.05.	Zahle, Irmtraud	zum 74.
am 14.05.	Ackermann, Ruth	zum 85.	am 24.05.	Borrmann, Otto	zum 73.
am 14.05.	Kase, Margarete	zum 84.	am 29.05.	Braumann, Robert	zum 80.
am 17.05.	Gießmann, Rosemarie	zum 74.	am 30.05.	Lange, Georg	zum 73.
am 22.05.	Matthias, Ilsa	zum 77.	am 31.05.	Lange, Arno	zum 71.
am 25.05.	Freihe, Eva	zum 76.			
am 28.05.	Jentsch, Martha	zum 83.			
am 29.05.	Liehr, Karl	zum 75.			
am 30.05.	Potrafke, Erika	zum 85.			

Domersleben

am 03.05.	Colell, Emmi	zum 76.	am 03.05.	Schuppe, Rosemarie	zum 78.
am 03.05.	Riemann, Elisabeth	zum 76.	am 03.05.	Heide, Walli	zum 78.
am 05.05.	Mattick, Hans-Joachim	zum 74.	am 03.05.	Märtens, Walburga	zum 76.
am 05.05.	Frenzel, Gertrud	zum 81.	am 03.05.	Tempelhoff, Karl-Heinz	zum 72.
am 07.05.	Wilde, Hildegard	zum 74.	am 04.05.	Schwan, Inge	zum 77.
am 08.05.	Mendt, Günther	zum 72.	am 04.05.	Wanowski, Hildegard	zum 76.
am 11.05.	Thiele, Alfred	zum 74.	am 07.05.	Kehse, Melitta	zum 80.
am 13.05.	Rockmann, Anneliese	zum 70.	am 09.05.	Jennert, Kurt	zum 79.
am 14.05.	Urban, Dorchen	zum 78.	am 11.05.	Hoheisel, Heinz	zum 70.
am 17.05.	Müller, Irmgard	zum 78.	am 13.05.	Bremer, Walter	zum 74.
am 21.05.	Klinder, Hildegard	zum 77.	am 13.05.	Goppold, Ingrid	zum 70.
am 21.05.	Voigt, Rudi	zum 78.	am 14.05.	Krone, Melanie	zum 75.
am 23.05.	Zeugner, Kurt	zum 75.	am 17.05.	Krüger, Gerhard	zum 70.

Dreileben

am 04.05.	Harnau, Anna	zum 78.	am 20.05.	Pausch, Melitta	zum 75.
am 05.05.	Giesecke, Gerhard	zum 76.	am 20.05.	Weber, Walli	zum 72.
am 05.05.	Kipper, Irmgard	zum 72.	am 22.05.	Klinger, Waltraud	zum 70.
am 06.05.	Dreyer, Gerhard	zum 73.	am 25.05.	Müller, Bodo	zum 78.
am 07.05.	Ochsendorf, Günter	zum 71.	am 26.05.	Gruß, Günter	zum 72.
am 09.05.	Horbach, Walter	zum 75.	am 26.05.	Lüning, Helga	zum 70.
am 12.05.	Schwitzer, Gerhard	zum 70.	am 29.05.	Sinde, Charlotte	zum 73.
am 14.05.	Bock, Karl-Heinz	zum 74.	am 30.05.	Kretschmer, Erich	zum 70.
am 20.05.	Deike, Ursula	zum 70.			
am 21.05.	Strahl, Wera	zum 70.			
am 22.05.	Tschiersch, Siegfriede	zum 72.			
am 25.05.	Dorendorf, Rolf	zum 70.			
am 25.05.	Hille, Hildegard	zum 85.			

Eggenstedt

am 13.05.	Hanisch, Käte	zum 87.
-----------	---------------	---------

Groß Rodensleben / Hemsdorf / Bergen

am 05.05.	Röseler, Christa	zum 76.	am 02.05.	Limberg, Selma	zum 87.
am 05.05.	Wilke, Achim	zum 72.	am 03.05.	Voß, Herta	zum 87.
am 06.05.	Thormeyer, Waltraud	zum 77.	am 07.05.	Bode, Ruth	zum 81.
am 07.05.	Wilke, Hildegard	zum 70.	am 11.05.	Friedrichs, Gertrud	zum 76.
am 10.05.	Viering, Marta	zum 90.	am 12.05.	Andrae, Ernst	zum 77.
am 10.05.	Bremer, Karl-Heinz	zum 79.	am 12.05.	Ostandt, Marianne	zum 73.
am 15.05.	Baumann, Franz	zum 72.	am 13.05.	Becker, Heinrich	zum 72.
			am 14.05.	Röstel, Margot	zum 77.
			am 14.05.	Digulla, Vera	zum 75.
			am 15.05.	Lambrecht, Otto	zum 83.
			am 16.05.	Holle, Edith	zum 77.
			am 16.05.	Banse, Waltraud	zum 75.



- Heizungswartung / Service
- Installation kompletter Bäder
- Solar - Photovoltaik - BHKW's - Wärmepumpen - Holzvergaser

Energiesparende Heiztechnik
Ihr Spezialist für alternative Energien
Heizungswartungen -aller Hersteller-

24 Std.



- Schnell und zuverlässig seit 18 Jahren
- Spitzenqualität zum günstigen Preis, fachmännisch ausgeführt
- Mit der Sicherheit einer guten Betreuung auf Jahre
- Verkauf von Heizungsbausätzen

Leisten Sie sich Komfort durch ein modernes Bad !

- Design und Qualität für ein zeitlos schönes Bad
- Zum Ausspannen und Wohlfühlen

Schünemann Heizung · Sanitär GmbH

Turmstraße 6b · 39126 Magdeburg-Rothensee
☎ 03 91 / 50 50 500

Außenstelle Langenweddingen
 Halberstädter Str. 49 · 39171 Langenweddingen
☎ 03 92 05 / 21 21 6



Silke Wiese
 Mühlenpforte 17
 39164 Domersleben
 Telefon: 03 92 09 / 4 26 69
 Mobil: 01 77 5 99 59 58

Mein Service für Sie !

Traumhaft bequem:
 der Wüstenrot Komplett-Service

- Bausparen
- Baufinanzierung
- Sparen & Geldanlage
- Private Altersvorsorge
- Investmentfonds
- Versicherungen
- Kostenloses Girokonto

Alles aus einer Hand !

wüstenrot

Alles was Recht ist !

RECHTSANWALT
KLAUS G. BÖGER
WANZLEBEN

Schwerpunkte:

Erbrecht • Arbeitsrecht • Strafrecht
Vertragsrecht • Verkehrsrecht

39164 Wanzleben
Okendorfer Weg 3

Telefon: (03 92 09) 4 20 70
 Telefax: (03 92 09) 4 20 71

Darrhof 4 (Eing. Lindenpromenade)
 39164 Wanzleben

Tel.: 039209-699769
 Fax: 039209-699802
 Fu.: 0160-97303115



- Dachdeckerarbeiten
- Dachklempnerarbeiten
- Dachabdichtung
- Holz- u. Bautenschutz
- Trockenbau/Dämmung



www.dachdeckerbetrieb.info / girth@dachdeckerbetrieb.info



Grabenstraße 1
 39397 Gröningen

**-Bauarbeiten aller Art-
 vom Rohbau bis zum
 schlüsselfertigen
 Objekt**

Sitz Wanzleben:
 Pestalozziweg 9
 39164 Wanzleben

Tel. 03 92 09.6 05 38
 Fax 03 92 09.6 06 79

e-mail: asnau@gmx.de

Ausbau Sanierung Neubau



Reginas Dienstleistungsservice
 (ehemals Gelände Soz. Möbellager)
 Bottmersdorfer Str. 13
 39164 Klein Wanzleben
 Telefon & Fax: 039209 / 44441
 Funk: 0170 / 522 8402

Mein Service für Sie !

- kostenlose Abholung von Möbelspenden & Hausrat
- Hilfestellung bei Umzügen
- Haushaltsauflösung
- Grab-, Mäh- u. Pflegearbeiten
- Hausarbeit jeglicher Art
- Näh- u. Ausbesserungsarbeiten

Mein Team und ich freuen uns über Ihre Aufträge!

Öffnungszeiten:
 Mo. u. Mi. von 7:00 - 16:00 Uhr
 Di. u. Do. von 7:00 - 17:00 Uhr
 Freitag von 7:00 - 12:00 Uhr
 Samstag nach Vereinbarung!

Achtung Vereine!
 Mitteilungen von Kultur- und Sportvereinen sind kostenlos.

Werte Geschäftsleute !

Eine Anzeige in dem örtlichen Mitteilungsblatt hat immer Erfolg.

Möchten Sie eine Anzeige schalten, steht Ihnen die
Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23

Tel. 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28

e-mail: satz@druckerei-lohmann.de

Internet: www.Druckerei-Lohmann.de gern zur Verfügung!

IMPRESSUM

Redaktionskollegium: Heike Trellert, Dr. Martina Neshau, Titelfoto: Redaktion

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft "Börde" Wanzleben

Das Amtsblatt erscheint monatlich. Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften zu bearbeiten und über deren Veröffentlichung zu entscheiden.

Veröffentlichungen müssen nicht immer mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

03/2007

Herstellung: Druckerei H. Lohmann • 39435 Egel • Markt 23 • Telefon: 03 92 68 / 30 26 70 • Fax: 03 92 68 / 23 28